

Bei der in der Untersuchungspraxis bei umfangreichen Verfahren angewandte Durchführung sogenannter zusammenfassender Beschuldigtenvernehmungen ist zu beachten, daß diese eine Überprüfung des Zustandekommens der Beschuldigtenaussagen ermöglichen. Solche zusammenfassenden Vernehmungen sollten zukünftig nur noch erfolgen, wenn sie für eine effektive Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung unumgänglich sind. Es sollte aber im Protokoll ausgewiesen werden, daß es sich um eine wiederholte Aussage des Beschuldigten handelt und auf Grund welcher früheren Beschuldigtenvernehmungen die Zusammenfassung vorgenommen wird.

Beschuldigte haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme des Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.

Werden von Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung Beschwerden vorgebracht, die die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung oder andere Ermittlungshandlungen betreffen, die im Verfahren durchgeführt worden sind, handelt es sich grundsätzlich um rechtserhebliche Vorbringen, die von § 91 StPO erfaßt werden. Das Vorbringen kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Es ist ausnahmslos zu dokumentieren, entweder im Vernehmungsprotokoll oder in einem gesonderten, vom Beschuldigten zu unterzeichnendem Aktenvermerk. Oft ist es zweckmäßig, den Beschuldigten zu veranlassen, die Beschwerde schriftlich abzufassen. Auch Beschwerden gegen die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, die nicht während der Beschuldigtenvernehmung vorgebracht werden, sollten grundsätzlich vom Beschuldigten schriftlich abgefaßt werden. Werden Beschwerden, die inhaltlich vom § 91 (1) StPO erfaßt werden, gegenüber Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt geäußert, ist durch die verantwortlichen Leiter der Abteilung XIV grundsätzlich in einer Konsultation mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung der zweckmäßigste Weg der Entgegennahme der Beschwerde abzustimmen.